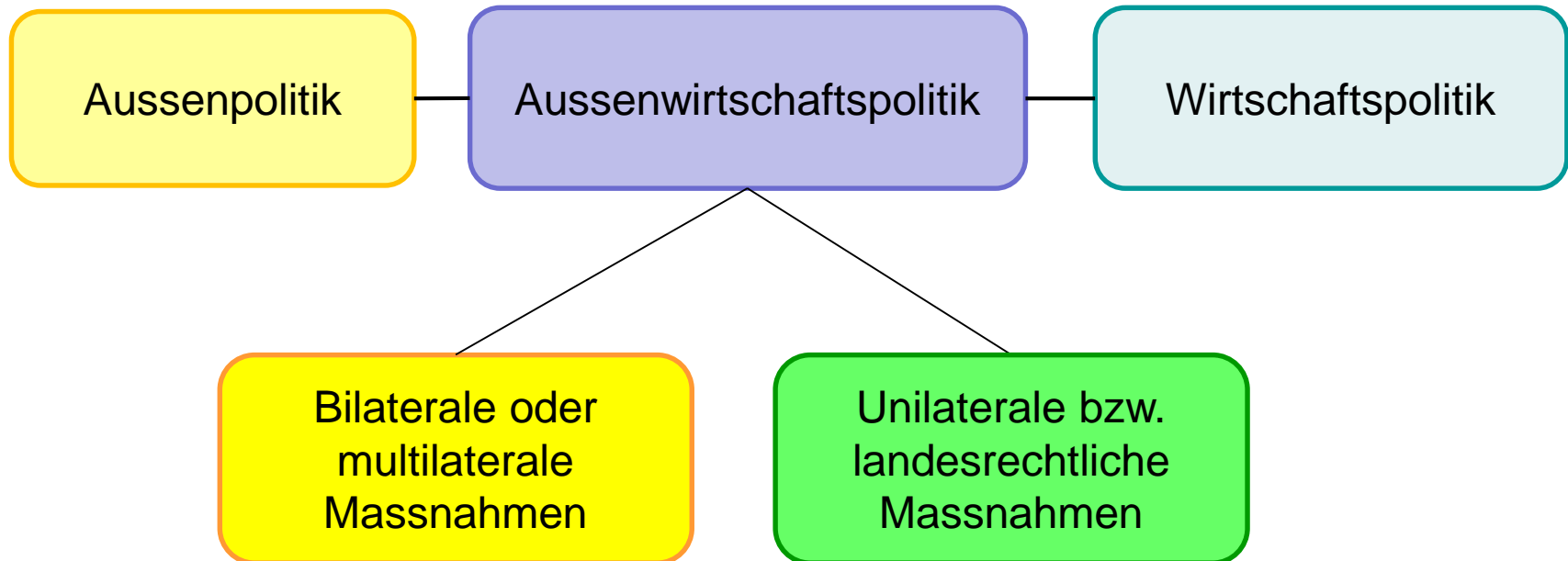


## 06 Aussenwirtschaftspolitik



## 06 Aussenwirtschaftspolitik

### Instrumente der Aussenwirtschaftspolitik

#### A. Förderung des Aussenhandels

- Abbau und Beseitigung von technischen Handelshemmnissen aufgrund unterschiedlicher nationaler Normen: Harmonisierung oder Anerkennung.
- Exportförderung mittels Exportrisikogarantie, Investitionsrisikogarantie oder anderen staatlichen Leistungen.
- Internationale Handelsabkommen.

#### B. Einschränkung des Aussenhandels

- Ein- und Ausfuhrverbote oder mengenmässige Beschränkungen (Kontingente).
- Ein- und Ausfuhrüberwachung: Meldungs- oder Bewilligungspflichten.
- Abgaben: Zölle (ev. verbunden mit Mengen, sog. Zollkontingente), Zollzuschläge.
- Staatliche Einfuhrmonopole.

## 07 Aussenwirtschaftspolitik

### Unilaterale Beschränkungen des Aussenhandels

#### Motive:

- Handelspolitik (Retorsionsmassnahmen)
- Übrige Aussenpolitik (z.B. Neutralität)
- Völkerrechtliche Verpflichtungen (z.B. Nonproliferation, UNO-Sanktionen)
- Polizeigüterschutz
- Sicherstellung der Landesversorgung
- Wirtschaftlicher Protektionismus

## 07 Aussenwirtschaftspolitik

### **Handelspolitisch motivierte Retorsionsmassnahmen nach dem Bundesgesetz über die aussenwirtschaftlichen Massnahmen vom 25.6.1982**

#### **Art. 1 Schutz gegen Auswirkungen ausländischer Massnahmen oder ausserordentliche Verhältnisse im Ausland**

Sofern ausländische Massnahmen oder ausserordentliche Verhältnisse im Ausland den Waren-, Dienstleistungs- oder Zahlungsverkehr der Schweiz derart beeinflussen, dass wesentliche schweizerische Wirtschaftsinteressen beeinträchtigt werden, kann der Bundesrat für so lange, als es die Umstände erfordern:

- a. die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren sowie den Dienstleistungsverkehr überwachen, bewilligungspflichtig erklären, beschränken oder verbieten;
- b. den Zahlungsverkehr mit bestimmten Ländern regeln und gegebenenfalls die Erhebung von Beiträgen zur Überbrückung preis- oder währungsbedingter Störungen im Waren-, Dienstleistungs- und Zahlungsverkehr anordnen.

Betreffend Schutzzölle vgl. die analoge Kompetenz des Bundesrates gemäss Art. 7 des Zolltarifgesetzes vom 9.10.1986.

## **07 Aussenwirtschaftspolitik**

### **Neutralitätspolitisch motivierte Beschränkungen der Kriegsmaterialausfuhr**

#### **Art. 107 BV Waffen und Kriegsmaterial**

<sup>1</sup> Der Bund erlässt Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition.

<sup>2</sup> Er erlässt Vorschriften über die Herstellung, die Beschaffung und den Vertrieb sowie über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial.

## 07 Aussenwirtschaftspolitik

### Bundesgesetz vom 13.12.1996 über das Kriegsmaterial (KMG)

#### Art. 1 Zweck

Das Gesetz bezweckt, durch die Kontrolle der Herstellung und des Transfers von Kriegsmaterial und der entsprechenden Technologie die internationalen Verpflichtungen der Schweiz zu erfüllen sowie ihre aussenpolitischen Grundsätze zu wahren; dabei soll in der Schweiz eine an die Bedürfnisse ihrer Landesverteidigung angepasste industrielle Kapazität aufrechterhalten werden können.

## 07 Aussenwirtschaftspolitik

### Bundesgesetz vom 13.12.1996 über das Kriegsmaterial (KMG)

#### Art. 5 Begriff des Kriegsmaterials

<sup>1</sup> Als Kriegsmaterial gelten:

- a. Waffen, Waffensysteme, Munition sowie militärische Sprengmittel;
- b. Ausrüstungsgegenstände, die spezifisch für den Kampfeinsatz oder für die Gefechtsführung konzipiert oder abgeändert worden sind und die in der Regel für zivile Zwecke nicht verwendet werden.

<sup>2</sup> Als Kriegsmaterial gelten zudem Einzelteile und Baugruppen, auch teilweise bearbeitete, sofern erkennbar ist, dass diese Teile in derselben Ausführung nicht auch für zivile Zwecke verwendbar sind.

<sup>3</sup> Der Bundesrat bezeichnet das Kriegsmaterial in einer Verordnung.

## 07 Aussenwirtschaftspolitik

### Bundesgesetz vom 13.12.1996 über das Kriegsmaterial (KMG)

#### Instrumente:

- Verbot bestimmter Waffen: Kernwaffen, biologische Waffen und chemische Waffen sowie Antipersonenminen und Streumunition (Art. 7, 8 und 8a KMG)
- Bewilligungspflichten für Herstellung, Handel, Vermittlung, Ein-, Aus- und Durchfuhr, Übertragung von Immaterialgütern (Art.9-24 KMG)
- Besondere Bewilligungsvoraussetzungen für Auslandsgeschäfte (Art. 22-24 KMG)
- Strafbestimmungen: Verbrechensstraftatbestände und Zuständigkeit der Bundesstrafgerichtsbarkeit (Art.33-40 KMG)
- Nationale und internationale Amtshilfe (Art. 41-42 KMG)



## 07 Aussenwirtschaftspolitik

### Verordnung über das Kriegsmaterial vom 25.2.1998 (KMV)

#### Art. 5 Bewilligungskriterien für Auslandsgeschäfte

<sup>1</sup> Bei der Bewilligung von Auslandsgeschäften und des Abschlusses von Verträgen nach Artikel 20 KMG sind zu berücksichtigen:

- a. die Aufrechterhaltung des Friedens, der internationalen Sicherheit und der regionalen Stabilität;
- b. die Situation im Innern des Bestimmungslandes; namentlich sind zu berücksichtigen die Respektierung der Menschenrechte und der Verzicht auf Kindersoldaten;
- c. die Bestrebungen der Schweiz im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere der mögliche Umstand, dass das Bestimmungsland auf der jeweils geltenden OECD-DAC-Liste der Empfängerländer öffentlicher Entwicklungshilfe unter den am wenigsten entwickelten Ländern aufgeführt ist;
- d. das Verhalten des Bestimmungslandes gegenüber der Staatengemeinschaft, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Völkerrechts;
- e. die Haltung der Länder, die sich zusammen mit der Schweiz an internationalen Exportkontrollregimes beteiligen.

## 07 Aussenwirtschaftspolitik

### Verordnung über das Kriegsmaterial vom 25.2.1998 (KMV)

#### Art. 5 Bewilligungskriterien für Auslandsgeschäfte

<sup>2</sup> Auslandsgeschäfte und Abschlüsse von Verträgen nach Artikel 20 KMG werden nicht bewilligt, wenn:

- a. das Bestimmungsland in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt ist;
- b. das Bestimmungsland Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzt;
- c. ...
- d. im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird; oder
- e. im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben wird.

[...]

<sup>4</sup> Abweichend von Absatz 2 Buchstabe b kann eine Bewilligung erteilt werden, wenn ein geringes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial zur Begehung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen eingesetzt wird.

## 07 Aussenwirtschaftspolitik

### Medienmitteilung des SECO vom 27.2.2018 re Ausfuhr von Kriegsmaterial im Jahr 2017:

*"Seit dem 1. November 2012 hat die Schweiz die Möglichkeit, sich im Rahmen der Erteilung einer Bewilligung für die Ausfuhr von Kriegsmaterial das Recht auszubedingen, die Einhaltung der notwendigen Nichtwiederausfuhr-Erklärung vor Ort zu überprüfen.*

*Von diesem Recht Gebrauch machend hat das SECO 2017 in Bosnien und Herzegowina, Malaysia, Slowakei, Singapur sowie in Vietnam sogenannte Post-shipment Verifications (PSV) durchgeführt. In all diesen Ländern hat sich im Rahmen der Kontrollen gezeigt, dass sie ihre Verpflichtung, das erhaltene Kriegsmaterial nicht ohne das Einverständnis der Schweiz zu re-exportieren, eingehalten haben.*

*Die Schweiz ist eines der wenigen Länder, die Kriegsmaterialexporte vor Ort überprüfen. Das SECO wird mit Unterstützung des EDA und des VBS auch in Zukunft PSV durchführen.."*

## 07 Aussenwirtschaftspolitik

### **Bundesgesetz vom 13.12.1996 über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter (GKG)**

#### **Art. 1 Zweck**

Dieses Gesetz soll erlauben, doppelt verwendbare Güter, besondere militärische Güter sowie strategische Güter zu kontrollieren.

#### **Art. 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für doppelt verwendbare Güter und für besondere militärische Güter, die Gegenstand internationaler Abkommen sind.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt, welche doppelt verwendbaren Güter und welche besonderen militärischen Güter, die Gegenstand völkerrechtlich nicht verbindlicher internationaler Kontrollmassnahmen sind, diesem Gesetz unterstellt werden.

<sup>2bis</sup> Er bestimmt zudem, welche strategischen Güter, die Gegenstand internationaler Abkommen sind, diesem Gesetz unterstellt werden

<sup>3</sup> Dieses Gesetz gilt nur so weit, als nicht das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über das Kriegsmaterial oder das Atomgesetz vom 23. Dezember 1959 anwendbar ist.

## 07 Aussenwirtschaftspolitik

### Güterkontrollverordnung vom 3.6.2016 (GKV)

#### Dual use-Güter:

- Kategorie 0: Kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung
- Kategorie 1: Besondere Werkstoffe und Materialien und zugehörige Ausrüstung
- Kategorie 2: Werkstoffbearbeitung
- Kategorie 3: Allgemeine Elektronik
- Kategorie 4: Rechner
- Kategorie 5: Telekommunikation und "Informationssicherheit"
- Kategorie 6: Sensoren und Laser
- Kategorie 7: Luftfahrtelektronik und Navigation
- Kategorie 8: Meeres- und Schiffstechnik
- Kategorie 9: Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe

## 07 Aussenwirtschaftspolitik

### **Bundesgesetz vom 13.12.1996 über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter (GKG)**

#### **Art. 6 Verweigerung von Bewilligungen**

<sup>1</sup> Die Erteilung von Bewilligungen ist ausgeschlossen, wenn:

- a. die beantragte Tätigkeit internationalen Abkommen widerspricht;
- b. die beantragte Tätigkeit völkerrechtlich nicht verbindlichen internationalen Kontrollmassnahmen widerspricht, die von der Schweiz unterstützt werden;
- c. entsprechende Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz vom 22. März 2002 erlassen worden sind.

<sup>1bis</sup> Bewilligungen werden zudem verweigert, wenn Grund zur Annahme besteht, dass mit der beantragten Tätigkeit

- a. terroristische Kreise oder das organisierte Verbrechen unterstützt werden könnten;
- b. Internationale kritische Infrastrukturen, an denen die Schweiz beteiligt ist, gefährdet werden könnten.

<sup>2</sup> Bewilligungen für besondere militärische Güter werden zudem verweigert, wenn die Vereinten Nationen oder Staaten, die sich zusammen mit der Schweiz an internationalen Exportkontrollmassnahmen beteiligen, die Ausfuhr solcher Güter verbieten und wenn sich an diesen Verboten die wichtigsten Handelspartner der Schweiz beteiligen.

## 07 Aussenwirtschaftspolitik

### **Aussenpolitisch motivierte Beschränkungen nach dem Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen vom 22.3.2002 (EmbG)**

#### **Art. 1 Gegenstand**

<sup>1</sup> Der Bund kann Zwangsmassnahmen erlassen, um Sanktionen durchzusetzen, die von der Organisation der Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa oder von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz beschlossen worden sind und die der Einhaltung des Völkerrechts, namentlich der Respektierung der Menschenrechte, dienen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Massnahmen des Bundesrates zur Wahrung der Interessen des Landes nach Artikel 184 Absatz 3 der Bundesverfassung.

<sup>3</sup> Zwangsmassnahmen können namentlich:

- a. den Waren-, Dienstleistungs-, Zahlungs-, Kapital- und Personenverkehr sowie den wissenschaftlichen, technologischen und kulturellen Austausch unmittelbar oder mittelbar beschränken;
- b. Verbote, Bewilligungs- und Meldepflichten sowie andere Einschränkungen von Rechten umfassen.

## 07 Aussenwirtschaftspolitik

### Charta der Vereinten Nationen vom 26.6.1945

#### Art. 39

Der Sicherheitsrat stellt fest, ob eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt; er gibt Empfehlungen ab oder beschliesst, welche Massnahmen auf Grund der Artikel 41 und 42 zu treffen sind, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen.

#### Art. 41

Der Sicherheitsrat kann beschliessen, welche Massnahmen - unter Ausschluss von Waffengewalt - zu ergreifen sind, um seinen Beschlüssen Wirksamkeit zu verleihen; er kann die Mitglieder der Vereinten Nationen auffordern, diese Massnahmen durchzuführen. Sie können die vollständige oder teilweise Unterbrechung der Wirtschaftsbeziehungen, des Eisenbahn-, See- und Luftverkehrs, der Post-, Telegraphen- und Funkverbindungen sowie sonstiger Verkehrsmöglichkeiten und den Abbruch der diplomatischen Beziehungen einschliessen.



## 07 Aussenwirtschaftspolitik

### Aussenpolitisch motivierte Beschränkungen nach dem Embargogesetz

#### Smart Sanctions:

- Finanzsanktionen (Einfrieren von Geldern und anderen Vermögenswerten, Transaktionsverbot, Investitionsbeschränkungen)
- Restriktionen des Handels mit bestimmten Gütern (z.B. Diamanten, Holz, Öl, Waffen) oder Dienstleistungen
- Reiserestriktionen
- Diplomatische Einschränkungen
- Restriktionen im Kultur- und Sportbereich
- Flugverkehrsbeschränkungen

## 07 Aussenwirtschaftspolitik

### Aussenpolitisch motivierte Beschränkungen nach dem Embargogesetz

#### Smart Sanctions:

- Art. 16 EmbG: *Das zuständige Departement kann die Anhänge von Verordnungen nach Artikel 2 Absatz 3 nachführen.*
- Pressemitteilung des US OFAC vom 6.4.2018: *"Viktor Vekselberg is being designated for operating in the energy sector of the Russian Federation economy. Vekselberg is the founder and Chairman of the Board of Directors of the Renova Group. The Renova Group is comprised of asset management companies and investment funds that own and manage assets in several sectors of the Russian economy, including energy. In 2016, Russian prosecutors raided Renova's offices and arrested two associates of Vekselberg, including the company's chief managing director and another top executive, for bribing officials connected to a power generation project in Russia."*
- BGE 139 II 384: *"Wer sich gegen seine Aufnahme in den Anhang der Verordnung zur Wehr setzen will, kann nicht die Verordnung als solche anfechten, sondern muss beim zuständigen eidgenössischen Departement die Streichung seines Namens beantragen."*

## 07 Aussenwirtschaftspolitik

### Staatsvertragliche Aussenwirtschaftspolitik

#### Stufen der wirtschaftlichen Integration:

1. Freihandelszone: Abschaffung tarifärer Hemmnisse im Innenverhältnis;
2. Zollunion: zusätzlich einheitliche tarifäre Hemmnisse im Aussenverhältnis;
3. Gemeinsamer Markt/Binnenmarkt: zusätzlich Abbau nichttarifärer Hemmnisse;
4. Wirtschaftsunion: zusätzlich Koordination der sektoralen Wirtschaftspolitik;
5. Währungsunion: zusätzlich einheitliche Währung.

## 07 Aussenwirtschaftspolitik

### World Trade Organization (WTO)

#### Grundsätze:

1. Grundsatz der **Nicht-Diskriminierung**
2. Grundsatz der **Transparenz**
3. Grundsatz der **Meistbegünstigung**
4. Grundsatz der **Tarifizierung**
5. Grundsatz der **Zollbindung**
6. Grundsatz der **Inländerbehandlung**
7. **Streitschlichtung** im Rahmen der WTO

## 07 Aussenwirtschaftspolitik

### Welthandelsorganisation (WTO)

#### Multilaterale Abkommen ("obligatorisch"):

GATT

GATS

TRIPS

#### Gemeinsamkeiten:

- Meistbegünstigung
- Inländerbehandlung
- Reziprozität
- Abbau der Handelshemmnisse
- Begünstigung der wirtschaftlich schwachen Länder
- Umweltschutz
- Schutzklauseln

Landwirtschaft  
Textilien  
Investitionen  
Ursprungsregeln  
Antidumping-Massnahmen  
Subventionen usw.

Finanzdienste  
Telekommunikation  
Transporte

Sonder-  
bestimmungen

## 07 Aussenwirtschaftspolitik

### Welthandelsorganisation (WTO)

#### Plurilaterale Abkommen ("fakultativ"):

- Öffentliches Beschaffungswesen (GPA, ca. 30 Mitglieder)
- Handel mit zivilen Luftfahrzeugen (ca. 20 Mitglieder)

## 07 Aussenwirtschaftspolitik

### Welthandelsorganisation (WTO)

#### "Strafzölle":

- *Anti-Dumping und Ausgleichszölle, Art. VI GATT: Die Vertragspartner erkennen an, dass das Dumping, welches die Einfuhr von Erzeugnissen eines Landes auf den Markt eines anderen Landes zu einem geringeren Preis als ihrem normalen Wert gestattet, zu verurteilen ist, wenn es einer bei einem Vertragspartner bestehenden Produktion erheblichen Schaden verursacht oder zu verursachen droht, oder wenn es die Schaffung einer inländischen Produktion empfindlich verzögert.*
- *Die Sicherheit betreffende Ausnahmen, Art. XXI Bst. a GATT: Keine Bestimmung des vorliegenden Abkommens soll dahin ausgelegt werden, dass ein Vertragspartner daran gehindert wird, die Massnahmen zu treffen, die er zum Schutz seiner Sicherheit in Kriegszeiten oder im Falle einer anderen ernsten internationalen Spannung für erforderlich hält;*

## 07 Aussenwirtschaftspolitik

### Verhältnis Schweiz – Europäische Union

#### Wichtige sektorielle Abkommen im Wirtschaftsbereich:

- Freihandelsabkommen (1972)
  - Versicherungsabkommen (1989)
  - Transitabkommen (1992)
  - Agrarabkommen (1999)
  - Abkommen über technische Handelshemmnisse (1999)
  - Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (1999)
  - Landverkehrsabkommen (1999)
  - Luftverkehrsabkommen (1999)
  - Freizügigkeitsabkommen (1999)
  - Abkommen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (2004)
  - Zinsbesteuerungsabkommen (2004)
- 
- "Bilaterale I"
- "Bilaterale II"